

Richtlinien für die Verleihung des Umweltschutzpreises der Stadt Kleve

§ 1

Die Stadt Kleve stiftet den „Umweltschutzpreis der Stadt Kleve“. Mit dem Preis für den Umweltschutz soll die Öffentlichkeit aufgerufen werden, zur Erhaltung und Verbesserung der Umweltbedingungen in der Stadt Kleve beizutragen.

§ 2

- (1) Der Preis kann in der Regel einmal in der Ratsperiode – möglichst zu deren Mitte – vergeben und auf mehrere Personen und Institutionen aufgeteilt werden.
- (2) Verliehen werden Geld- oder Sachpreise. Deren Geldwert wird durch die Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 3

- (1) Mit dem Preis sollen Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes anerkannt werden.
- (2) Gegenstand der Auszeichnung können sowohl geistige Beiträge als auch praktische Aktivitäten sein, die
 - die vorhandenen Umweltbeeinträchtigungen wie Lärm, Verschmutzung der Luft, des Wassers oder der Landschaft und die Zerstörung natürlicher Lebensräume mindern;
 - konkrete Umweltverbesserungen wie Schaffung eines humanen Wohn- und Arbeitsfeldes, Erhaltung und Schaffung von Grünbereichen und Erholungszonen bewirken oder zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen;
 - mit Landschaftspflegemaßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, der Landschaftsstruktur und der Landschaft als Lebens- und Erholungsraum beitragen;
 - ein besonderes Verdienst für den Umweltschutz darstellen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Jugend- oder Interessengruppen für Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

§ 4

- (1) Der Umweltschutzpreis kann an natürliche oder juristische Personen, Personengruppen oder Arbeitsgemeinschaften verliehen werden, die in Kleve beheimatet sind oder eine besonders enge Beziehung zur Stadt Kleve haben.
- (2) Dazu gehören u.a. Heimat- und Bürgervereine, Schützenvereine, Verbände, Schulgemeinschaften und Firmenbelegschaften. Um den Umweltschutzpreis können sich daher alle bewerben, die gemeinschaftlich unsere Umwelt schützen, Schäden beheben oder abwenden, Patenschaften übernehmen, neuen Lebensraum für Fauna und Flora schaffen oder sonst wie ihr Engagement für die Klever Umwelt zeigen.

§ 5

- (1) Der Umweltschutzpreis wird durch den Bürgermeister der Stadt Kleve aufgrund eines Vorschlages des Preisgerichts öffentlich durch Übergabe der Verleihungsurkunde und des Preises verliehen.
- (2) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

- (1) Der Umweltschutzpreis wird öffentlich ausgeschrieben. Vorschläge und Bewerbungen sind an die Stadtverwaltung Kleve zu richten, die diese an das Preisgericht weiterleitet.
- (2) Jede/r Klever Bürger/in oder Einwohner/in ist berechtigt, Personen und Institutionen vorzuschlagen oder sich selbst um einen Preis zu bewerben.
- (3) Über Vorschläge, die bis zum 30. April des Verleihungsjahres eingebracht werden müssen, hat das Preisgericht zu beraten und zu beschließen.
- (4) Das Preisgericht hat auch über den 30.04. des Jahres hinaus die Möglichkeit, besondere Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf eigenen Vorschlag hin mit dem Umweltschutzpreis auszuzeichnen, sofern hierfür noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Für diese ggf. erfolgende zusätzliche Preisverleihung finden die übrigen Regelungen dieser Richtlinien Anwendung.

§ 7

- (1) Über die Zusammensetzung des Preisgerichts entscheidet der Rat der Stadt Kleve mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das Preisgericht setzt sich aus Ratsmitgliedern und sachkundigen Mitgliedern zusammen, wobei als sachkundiges Mitglied ein/e Vertreter/in der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Kleve und des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve e.V. Rees-Bienen benannt wird. Der/ Die Vorsitzende des Umweltausschusses und sein/e//ihr/e Stellvertreter/in sind geborene Mitglieder des Preisgerichts.
- (3) Ein weiteres Mitglied des Preisgerichts ist der Bürgermeister oder seine für Umweltschutz zuständige Vertretung. Dieses Mitglied kann sich auch durch eine fachkundige Dienstkraft vertreten lassen.
- (4) Die Mitglieder des Preisgerichts wählen den/die Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.

§ 8

- (1) Das Verfahren des Preisgerichts ist nicht öffentlich.
- (2) Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sein Vorschlag bedarf der 2/3-Stimmenmehrheit. Sollte nach Abstimmung und erneuter Beratung eine 2/3-Mehrheit nicht zustande kommen, so kann der erneute Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Über den Vorschlag des Preisgerichts ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Begründung für den Verleihungsvorschlag enthalten ist.
- (4) Im Falle der Aufteilung, der geringeren Festsetzung oder bei Nichtvergabe des Umweltschutzpreises sind in der Niederschrift die Gründe hierfür dazulegen.

§ 9

- (1) Die Entscheidung des Preisgerichts ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Verleihung des Umweltschutzpreises zum 'Tag der Umwelt', dem 05. Juni, erfolgt.
- (2) Die unter § 6 Abs. 4 genannte Preisverleihung hat nicht zwingend am „Tag der Umwelt“ zu erfolgen.

§ 10

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 07.11.2001 diese Neufassung der Richtlinien beschlossen. Die in der Sitzung des Rates vom 30.04.1991 beschlossenen Richtlinien werden hiermit aufgehoben.